

REGISTRAR-LOCK – INTERNATIONALES PENDANT ZUM DISPUTE-ANTRAG

Auch bei Domains mit anderen als der deutschen .de Top-Level-Domains kann für die Dauer eines Rechtsstreits der Status quo der Domain gesichert werden.

Wird eine Kennzeichenverletzung durch einen Domainnamen mit der deutschen Top-Level-Domain .de festgestellt, ist es gängige Praxis, bei der DENIC einen sog. DISPUTE-Eintrag zu schalten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Domain während der rechtlichen Auseinandersetzung nicht an einen Dritten übertragen wird. Gibt der Domaininhaber die Domain frei, rückt der Inhaber des DISPUTE-Eintrags an seine Stelle.

Weniger bekannt ist, dass auch bei Domains mit anderen als der deutschen .de Top-Level-Domain die Möglichkeit besteht, für die Dauer eines Rechtsstreits den Status quo der Domain zu sichern. In Anlehnung an Ziffer 8. der UDRP hat sich beispielsweise das Institut des „Registrar-Lock“ entwickelt. Hat der Registrar einer Domain den Status „Lock“ verliehen, ist die Domain blockiert.

RECHTLICHER HINTERGRUND Bei der UDRP handelt es sich um die am 24.10.1999 verabschiedeten Uniform Domainname Dispute Resolution Policy (UDRP). Mit dieser Regelung hat die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren für Domainnamensstreitigkeiten geschaffen. Aufgrund des Akkreditierungsvertrags sind alle bei ICANN akkreditierten Registrare dazu verpflichtet, die UDRP in die Registrierungsverträge mit den Domainanmeldern einzubeziehen. Streitgegenstand eines UDRP-Verfahrens können Domainnamen sein, die im Bereich der sog. generischen Top-Level-Domains registriert sind (z.B. .com, .net, .org, .biz, .info, .name, .aero, .coop). Für alle Domainnamen im Bereich der sog. country code Domains entfaltet die UDRP keine unmittelbare Wirkung, jedoch steht es den nationalen Vergabelstellen offen, sich der UDRP zu unterwerfen.

Ziffer 8. der UDRP lautet:

8. *Transfers During a Dispute*

a) *Transfers of a Domain Name to a New Holder.* You may not transfer your domain name registration to another holder (i) during an pending administrative proceeding brought pursuant to Paragraph 4 or for a period of fifteen (15) business days (as observed in the location of our principal place of business) after such proceeding is concluded; or (ii) during a pending court proceeding or arbitration commenced regarding your domain name unless the party to whom the domain name registration is being transferred agrees, in writing, to be bound by the decision of the court or arbitrator. We reserve the right to cancel any transfer of a domain name registration to another holder that is made in violation of this subparagraph.

b) *Changing Registrars.* (...)

PRAKTISCHE VORGEHENSWEISE Für den Fall, dass eine Kennzeichenverletzung durch einen Domainnamen festgestellt wird, der den sog. generischen Top-Level-Domains zugeordnet werden kann, ist zunächst der Registrar der Domain zu ermitteln. Zu unterscheiden ist der Registrar von den sog. Registries (Registerstellen). Der Registerstelle (Registry) obliegt die übergeordnete Organisation und Verwaltung der Top-Level-Domain; der Registrar hingegen vergibt im Einzelfall die Domain an den Kunden. Den Namen des Registrars findet man häufig über das Registry-Unternehmen. Ist der Registrar ermittelt, ist dieser unter Beifügung eines Nachweises über den anhängigen Rechtsstreit und unter Hinweis auf Ziffer 8. UDRP anzuschreiben mit der Bitte, die betreffende Domain auf „Lock“ zu setzen. Meist reicht die Kontaktaufnahme per e-mail. Einige Registrare haben hierfür sogar eine gesonderte e-mail Adresse eingerichtet.